

**Entgelteordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang „Clinical Dental CAD/CAM“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 3. Dezember 2009

Aufgrund von §§ 31 Absatz 3 und 16 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)*, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Entgelteordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Clinical Dental CAD/CAM“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand
- § 2 Entgelte
- § 3 Kalkulation der Entgelte
- § 4 Fälligkeit der Entgelte
- § 5 Entgeltrückerstattung
- § 6 Inkrafttreten

* Mittl.bl. BM M-V S. 511

§ 1* **Gegenstand**

(1) Die Teilnahme an den Lehr- und Prüfungsveranstaltungen (einschließlich Einschreibung und Betreuung der Masterthesis) im weiterbildenden Diploma/Master-Studiengang „Clinical Dental CAD/CAM“ setzt die Zahlung eines kostendeckend kalkulierten Entgeltes voraus.

(2) Die Entgelte beziehen sich auf die Finanzierung der Dienste und Dienstleistungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung (StO, PO) benannt sind, auf die Organisation, Administration und Honorierung der Module, Prüfungen und Kolloquien, sowie auf die Finanzierung der Funktionstüchtigkeit der in der StO und PO genannten Institutionen und Strukturen, die die Dienste ermöglichen beziehungsweise an ihnen beteiligt sind.

(3) In den Entgelten sind Aufwendungen für eine Pausenverpflegung, nicht jedoch Reise-, Übernachtungs- und allgemeine Verpflegungskosten der Studierenden, Kosten für Materialien, Equipment, Software, Lizenzen, etc. enthalten. Diese müssen von den Studierenden entweder selbst oder anderweitig besorgt werden.

(4) Ein Anspruch auf einen bestimmten Provider besteht nicht.

§ 2 **Entgelte**

(1) Die Entgelte werden mit Bezug auf die modulare Struktur des Studienganges festgelegt.

(2) Für jedes Modul wird ein Entgelt von 1220,- Euro erhoben, für die Betreuung der Masterarbeit 900,- Euro und für das Masterkolloquium 1220,- Euro.

(3) Für den Masterstudiengang mit vorgeschriebenen 13 Modulen und Masterkolloquium sowie Masterarbeit ergibt sich ein Gesamtentgelt von 17980,- Euro, für den Diplomastudiengang mit vorgeschriebenen 8 Modulen ein Gesamtentgelt von 9780,- Euro.

(4) Werden Vorleistungen der Bewerber anerkannt (§ 4 Absatz 3 Satz 3), so ist grundsätzlich keine Minderung der Entgelte vorgesehen. In Ausnahmefällen können anteilig Minderungen der Entgelte pro Modul auf Antrag der Studiengangsleistung mit Zustimmung der Universitätsleitung vorgesehen werden, vorausgesetzt, der Studiengang bleibt trotz Minderung noch kostendeckend kalkuliert (§ 1 Absatz 1)

(5) Die Immatrikulations- und Rückmeldegebühren pro Semester sind in den Entgelten nicht enthalten.

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

§ 3 Kalkulation der Entgelte

(1) Die Berechnung der Entgelte nimmt Bezug auf das Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesreisekostengesetz - LRKG M-V) vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2008 (GVOBl. M-V S. 460), sowie auf die Kosten und Marktpreise für Honorare, für das Weiterbildungsbüro, für die Akkreditierung, für Miete betreffend Hörsäle, Seminarräume und deren Ausstattung, Catering für Pausenversorgung, Marketingkosten und Kosten für die Akquisition von Teilnehmern.

(2) Die Kalkulation der Kosten für den Studiengang geht davon aus, dass eine Kostendeckung bei mindestens 12 Studierenden im Studiengang erreicht werden kann.

(3) Sollten sich weniger als 12 Teilnehmer beworben haben, so können die zusätzlich anfallenden Kosten von den Bewerbern anteilsweise übernommen werden, sofern alle Bewerber damit einverstanden sind. In Abstimmung mit der Universitätsleitung wird eine Zusatzvereinbarung mit den Bewerbern geschlossen. Entscheidend ist, dass der Studiengang trotz Minderzahl noch ausreichend und kostendeckend kalkuliert bleibt.

(4) Zum Zwecke der Förderung der Wissenschaft und des wissenschaftlichen Nachwuchses können Entgelte auf Antrag der Studiengangsleitung mit Zustimmung der Universitätsleitung vollständig oder teilweise gemindert werden - vorausgesetzt der Studiengang bleibt noch ausreichend und kostendeckend kalkuliert.

§ 4 Fälligkeit der Entgelte

Der Gesamtbetrag aller Entgelte ist mit Abschluss des Vertrages gemäß § 5 Absatz 3 der Studienordnung fällig. In Ausnahmefällen können Ratenzahlungen vereinbart werden (§ 6 Absatz 2 StO).

§ 5 Entgeltrückerstattung

Eine Entgeltrückerstattung bei vorzeitigem Ausscheiden des Teilnehmers ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Dies gilt auch, wenn die hierfür ursächlichen Umstände und Gründe nicht vom Teilnehmer verschuldet sind. In Ausnahmefällen kann es eine Teilrückerstattung derjenigen Entgelte geben, die anteilig des Gesamtentgelts für die Organisation der Lehre vor Ort im Modul vorgesehen sind beziehungsweise waren.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entgelteordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. November 2009.

Greifswald, den 3. Dezember 2009

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.05.2010